

Fachhochschule Kiel, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

Schleswig-Holsteiner Landtag  
Bildungsausschuss

Landeshaus Postfach 7121

24171 Kiel

Das Präsidium  
Der Präsident  
Professor Dr. Björn Christensen

Sokratesplatz 1  
24149 Kiel  
Telefon: 0431 210-1000  
Telefax: 0431 210-61000  
bjoern.christensen@fh-kiel.de  
www.fh-kiel.de

29.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachstehend übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme fristgerecht.

## **Stellungnahme der FH Kiel zum Entwurf des SoBAG**

### **Behördenpraktikum**

In dem bisherigen Entwurf des Gesetzes zur Regelung der staatlichen Anerkennung werden zwei unterschiedliche Organisationsformen beschrieben. Ein studienintegriertes, einphasiges Modell sowie ein sich an ein Studium anschließendes zweiphasiges Modell (sog. Weiterbildungsangebot). Im Weiterbildungsangebot ist ein verpflichtendes vierwöchiges Praktikum in einer Behörde vorgesehen (SoBAG §7(5)). Für das einphasige Modell ist ebenfalls ein Behördenpraktikum geregelt, und zwar in einem Umfang von 160h (SoBAG §12 (1) Sätze 3 und 4). Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung gegenüber dem MBWFK ausführlich erläutert, bestehen erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung. Dies gilt insbesondere für den berufsbegleitenden Studiengang BASA-online (s. beigefügte Anlage).

Grundsätzlich ist zu betonen, dass aus Sicht der FH Kiel ein Praktikum in einer Behörde, das zusätzlich zu einer Praxisphase in einem einschlägigen sozialen Handlungsfeld durchgeführt wird, für den Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen nicht erforderlich ist. Vielmehr werden sozialadministrative Kompetenzen bereits in rechtswissenschaftlichen Modulen sowie partiell in Modulen zu konkreten Handlungsfeldern behandelt und durch die Studierenden erworben. Es sei zudem angemerkt, dass die überwiegende Anzahl an Bundesländern in ihren Bestimmungen zur staatlichen Anerkennung ohne ein gesondertes ‚Behördenpraktikum‘ auskommt.

In der bisherigen Stellungnahme hat die FH Kiel deshalb für einen vollständigen Verzicht auf ein sog. Behördenpraktikum plädiert. Daran wird festgehalten.

Wenn dieser Einschätzung nicht gefolgt werden kann und für Schleswig-Holstein ein ‚Behördenpraktikum‘ gewünscht wird, schlägt die FH Kiel eine mildere Regelung vor, dieses nur fakultativ vorzusehen und den Staatlichen Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Erforderlichkeit entscheiden zu lassen.

Eine entsprechende Regelung könnte beispielsweise wie folgt lauten:

*„Die zuständige Behörde (der Staatliche Prüfungsausschuss) prüft im Rahmen der Genehmigung des Weiterbildungsplans nach § 7 Absatz 4, ob für den Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen ein Einsatz in einer Behörde im Umfang von 160 Stunden, bzw. 4 Wochen erforderlich ist. Bejaht die Behörde die Erforderlichkeit, kann sie die Genehmigung des Weiterbildungsplans mit einer entsprechenden Auflage versehen.“*

Zusätzlich bitten wir darum, dass bei jedweder Ausrichtung des Gesetzes an Übergangsbestimmungen im Sinne eines Bestandsschutzes gedacht wird, die sich auf alle diejenigen beziehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SOBAG noch zu den Bedingungen des derzeitigen Erlasses die staatliche Anerkennung erwerben.



Prof. Dr. Björn Christensen  
Präsident FH Kiel



Prof. Dr. Sebastian Möller-Dreischer  
Dekan des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit

## **Stellungnahme der Fachhochschule Kiel vom 10. November 2023 zum Gesetzentwurf des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes- SobAG im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch das MBWFK**

### ***I. Vorbemerkungen***

Für den Nachvollzug einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz'- SobAG) ist ein Rückblick zur Genese der Regelung sowie Organisation der Staatlichen Anerkennung in Schleswig-Holstein an der FH Kiel bedeutend.

Wie in der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf beschrieben, gestalten die Bundesländer die Anforderungen zum Erwerb der staatlichen Anerkennung akademischer Sozialberufe sehr unterschiedlich aus: unterschiedlich im Hinblick auf Form (einphasiges bzw. integriertes Modell / zweiphasiges bzw. postgraduales Modell), den Umfang der zu leistenden (qualifizierten) Berufstätigkeit sowie den zu erwerbenden bzw. nachzuweisenden Kompetenzen.

Die übergreifenden Empfehlungen der KMK/JFMK zur staatlichen Anerkennung deuten in Richtung eines einphasigen Modells im Umfang eines in die Studiengänge integrierten Praxissemesters<sup>1</sup>. Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Bremen, das an einem Anerkennungsjahr als ausschließlichem Weg des Erwerbs der Staatlichen Anerkennung festhält, und Ländern wie bspw. Niedersachsen, in denen es einphasige sowie zweiphasige Möglichkeiten gibt, wobei die Hochschulen sich überwiegend für eine Umsetzung eines einphasigen Modells entschieden haben) werden diese Vorgaben in den Ländern umgesetzt.

In Schleswig-Holstein bestand lange die in der Problembeschreibung bestehende Sondersituation, dass die staatliche Anerkennung ausschließlich durch die FH Kiel angeboten wurde. Dies erfolgte zunächst ausschließlich in Form eines postgradualen Modells, in Anknüpfung an das sogenannte Anerkennungsjahr war dies eine lange Tradition – die damit verbundenen Anforderungen umfassen ein Jahr in Vollzeit qualifizierter Berufstätigkeit nach dem BA-Abschluss.

Diese Tradition sowie das genannte Alleinstellungsmerkmal ist zur Einordnung der bisherigen Regelungsgrundlage per Erlass in Schleswig-Holstein für die staatliche Anerkennung relevant, die im Kern auf eine postgraduale Struktur sowie den Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen im Rahmen eines gesonderten Praktikums in einer Behörde abstellt. Im alten Erlass<sup>2</sup> war für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge\_in / Sozialarbeiter\_in vorgesehen, dass 50% des abzuleistenden berufspraktischen Teils in einer Behörde erfolgen sollte, um den Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen bzw. Fertigkeiten der öffentlichen Sozialverwaltung sicherzustellen. Dabei liegt das zentrale Argument auf den Möglichkeiten des sozialadministrativen Kompetenzerwerbs im Rahmen einer solchen gesonderten Praxisphase in einer Behörde. Gleichwohl zeigt sich mit Blick auf die anderen Länder, dass dieser Weg eines

---

<sup>1</sup> Umfang 100 Tage bzw. 800 Stunden, Teil von Akkreditierungen

<sup>2</sup> Gültig bis 31.12.2021

gesonderten sozialadministrativen Praktikums neben der Praxisphase im eigentlichen einschlägigen sozialen Handlungsfeld einen Weg darstellt, der auch über die Empfehlungen von JFMK und KMK hinausgeht. Zu hinterfragen wäre im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch, ob sozialadministrative Kompetenzen allein in der Tätigkeit in einer Behörde erworben werden können, oder ob damit nicht wesentliche weitere Elemente der Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik ausgeblendet werden: die theoretischen Grundlagen werden in separaten rechtswissenschaftlichen Modulen behandelt, die praktische Anwendung wird z.T. in expliziten Modulen thematisiert und erfolgt zudem in den unterschiedlichen Handlungsfeldern in der Praxisphase. Möglicherweise bedarf es einer Praxisphase in einer Behörde gar nicht zum Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen.

Zudem wird durch den Umstand des bisherigen Alleinstellungsmerkmals der FH Kiel ersichtlich, warum im Erlass sehr detaillierte Umsetzungsregelungen vorhanden sind - bis hin zu inhaltlichen Aspekten, Veranstaltungsbezeichnungen sowie SWS-Vorgaben. Diese sind z.T. auch im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten, was – auch im Ländervergleich – ungewöhnlich erscheint.

Im Jahr 2021 hat der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit einen neuen Studiengang eingeführt, BASAonline, bei dem es sich um einen berufsbegleitenden Blended-Learning-Studiengang handelt, der aus einem länderübergreifenden Verbund stammt. Curriculum und Module sind insofern von ‚außen‘ vorgegeben, die Praxisphase der staatlichen Anerkennung erfolgt integriert im Rahmen eines Moduls. Im Zusammenhang mit der Einführung dieses neuen Studiengangs hat sich der Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit in einem aufwendigen Abwägungsprozess mit den Vor- und Nachteilen einer zweiphasigen bzw. einphasigen staatlichen Anerkennung beschäftigen müssen, da die staatliche Anerkennung bei diesem Verbundstudiengang in einem einphasigen Modell organisiert ist, was so nicht der damaligen Erlasslage entsprach.

Im Konvent fand sich eine Mehrheit, grundsätzlich weiterhin das Modell der postgradualen staatlichen Anerkennung für die Präsenzstudiengänge aufrecht zu erhalten<sup>3</sup>.

Dadurch entstand mit dem Beitritt in den Verbund BA Soziale Arbeit-online bzw. der Einführung des Verbundstudiengangs BASA-online der Bedarf, den Erlass – zu diesem Zeitpunkt noch ausschließlich auf die FH Kiel bezogen – um ein einphasiges Modell zu ergänzen. Hiermit verbunden war die Herausforderung, einerseits den Spezifika der jeweiligen Studiengänge gerecht zu werden und andererseits vergleichbare Anforderungen für den Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog\_in / Sozialarbeiter\_in zu gewährleisten.

Dies machte eine Überarbeitung des Erlasses auch auf inhaltlicher Ebene notwendig. Da die Studierenden des BASA-online studienbegleitend in sehr verschiedenen sozialpädagogischen oder sozialarbeiterischen Berufsfeldern arbeiten<sup>4</sup>, entstand die Problematik, dass ein halbes Jahr

---

<sup>3</sup> Im Vorfeld wurde diese Frage auch an den Beirat zur staatlichen Anerkennung herangetragen, der sich ebenfalls für das zweiphasige Modell aussprach.

<sup>4</sup> Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang ist folgende (PO BASAonline § 3 Ziffer 2): „der Nachweis einer einschlägigen studienbegleitenden Berufstätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit mit mindestens 15 Wochenstunden. Der Nachweis ist jedes Semester erneut zu erbringen und bis zum

Praktikum nicht in einem Praxissemester umgesetzt werden konnte und zudem eine Vereinbarkeit mit der bestehenden Berufstätigkeit berücksichtigt werden musste. Vor diesem Hintergrund wurde der Zeitraum des sozialadministrativen Praktikums in einer Behörde reduziert – insgesamt für einphasige und zweiphasige Modelle – und zusätzlich die Möglichkeit integriert, den Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen im Rahmen der studienbegleitenden Berufstätigkeit über einen vorzulegenden Weiterbildungsplan nachweisen zu können.

Neben diesen Problematiken gibt es aber auch eine weitere äußere Dynamik, die sich auf die bisherige Regelung auf der Ebene des Erlasses auswirkt, nämlich, dass sich zunehmend eine Schnittmenge von beruflichen Handlungsfeldern zwischen Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik zeigt. Exemplarisch sei hier etwa auf den Allgemeinen Sozialen Dienst verwiesen. Hier wäre abzuwägen, inwiefern eine Differenzierung zwischen der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\_innen sowie Kindheitspädagog\_innen weiter aufrechterhalten werden soll, was den Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen betrifft. Mit Blick auf Regelungen anderer Länder stellt eine solche Differenzierung einen Sonderfall dar. Dies wäre im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu diskutieren. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass in der Präambel des Gesetzentwurfes übergreifend und nicht differenziert nach Handlungsfeldern und nicht nach Studiengängen argumentiert wird:

„Aufgrund des besonders sensiblen Bereiches, in dem Absolventinnen und Absolventen der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik eingesetzt werden, nämlich der Kindheits-, Jugend- und Sozialarbeit, der Altenarbeit und Gesundheitspflege, der Arbeit in Behörden, zum Beispiel Jugendämtern, der Arbeit mit Straffälligen zur Resozialisierung, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, oder der Arbeit mit psychisch Kranken ist ein solcher Qualitätsnachweis zwingend erforderlich. [...]. Die Standards entsprechen deutschlandweit ähnlichen Kriterien.“

## **II. Anmerkungen**

Die weitere Stellungnahme im Rahmen der Anhörung folgt in ihrem Aufbau einer Bündelung spezifischer Themen unter Verweis auf die entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf. Dabei werden z.T. konkrete Regelungsvorschläge unterbreitet, z.T. werden auch vermutete Auswirkungen unterschiedlicher Regelungen skizziert.

- 1. Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen, § 7 (V) und (6), § 12 (3) und (4)**
  - a. Generelle Regelungen zur Sicherstellung**
  - b. Regelungen zur Umsetzung an den Hochschulen**
  
- 2. Wünschenswerte Regelungsergänzungen/-präzisierungen**
  - a. § 2 (5): Rücknahme und Widerruf**
  - b. § 2 (6): Gebühren**
  - c. § 3 (2) in Verbindung mit § 5 (1): Besetzung Staatl. Prüfungsausschuss**

---

Beginn des Semesters (1. September/1. März) in der Koordinationsstelle des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit einzureichen.“

- d. § 4 (2) Satz 3: Gleichstellung ausländischer Bildungsabschlüsse
- e. § 5 (1): Zuständige Behörde: *Namensgebung, Geschäftsführung und Zuständigkeiten*
- f. § 6: *Beirat: Aufgabenschärfung*
- g. § 7 (8) Satz 1: Status der Personen im Weiterbildungsangebot
- h. § 8: Frage der Limitierung der Plätze im Weiterbildungsangebot?
- i. § 8 (1) Ziffer 3 und (2): Klarstellung zuständige Behörde i. V. m. § 5 (1)
- j. § 9 (5): Bestehen berufspraktischer Teil
- k. § 10 (2) Nr. 1: Formulierung
- l. § 11 (2): Verkürzung oder Verlängerung des Weiterbildungsangebots
- m. § 13 Satz 2: Verweisung
- n. § 14: Übergangsregelungen

## **1. Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen: § 7 (V) und (6), § 12 (3) und (4)**

### **a. Generelle Regelungen zur Sicherstellung**

Ein zentraler Aspekt des Gesetzentwurfs zielt ab auf die Sicherstellung des Erwerbs sozialadministrativer Kompetenzen. Allerdings soll dies weiterhin ausschließlich mit Blick auf die Soziale Arbeit und ein spezifisches sozialadministratives Praktikum erfolgen.

Im Hinblick auf die Differenzierung zwischen Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik wurde in den Vorbemerkungen (I.) bereits darauf hingewiesen, dass diese historisch in Schleswig-Holstein so gewachsen ist.

Wenn man sich allerdings die sich z.T. überschneidenden Handlungsfelder zwischen Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik anschaut, dann fällt auch in Ansehung der länderübergreifenden KMK- / JFMK-Vorgaben und deren Umsetzung in den übrigen Bundesländern auf, dass diese Unterscheidung nicht zwingend ist. Insofern könnte durchaus über eine Vereinheitlichung nachgedacht werden.

Im Hinblick auf den Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen wurde im Gesetzentwurf die bisherige Erlasslage (unterschieden zwischen einem einphasigen sowie zweiphasigen Modell), wie in der Präambel zum Gesetzentwurf im Kapitel „Lösung“ beschrieben, inhaltlich weitestgehend übernommen.

Allerdings wurde die bisherige Regelung für das zweiphasige Modell von einer ‚Soll‘- zu einer ‚Muss‘-Regelung verändert (§ 7 (5) Gesetzentwurf, § 5 (3) bisheriger Erlass), für das einphasige Modell von einer ergänzenden Regelung, nämlich ggf. notwendigen Hospitation (§ 11 (3) Satz 3 bisheriger Erlass) ebenfalls zu einer ‚Muss‘-Regelung (§ 12 (4) in Verbindung mit § 7 (5) Gesetzentwurf) verändert.

*§ 7 (5): Im Bereich Soziale Arbeit ist der Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen und von Fertigkeiten der öffentlichen Sozialverwaltung sicherzustellen. Um das zu gewährleisten, muss ein vierwöchiger Einsatz in einer Behörde erfolgen.*

In § 5 (3) bisheriger Erlass lautete die entsprechende Passage für zweiphasige Modelle so:

*„Der berufspraktische Anteil im Bereich Soziale Arbeit besteht aus einer Vollzeittätigkeit von einem Jahr in einem Feld der Sozialen Arbeit. Hierbei ist der Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen und von Fertigkeiten der öffentlichen Sozialverwaltung sicherzustellen. Um das zu gewährleisten, soll ein vier- bis sechswöchiger Einsatz in einer Behörde erfolgen. [...]“*

Zunächst sollte geprüft werden,

- ob es einerseits keine mildereren Mittel zur Sicherstellung des Erwerbs sozialadministrativer Kompetenzen gibt, die begründete Ausnahmen in Abhängigkeit der Darstellung des Kompetenzerwerbs z.B. in Form eines Weiterbildungsplans (zweiphasiges Modell) bzw. einer Praktikumsvereinbarung (einphasiges Modell) zuließen, oder

- ob andererseits der Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ausschließlich und in Form eines zudem zeitlich begrenzten Praktikums in einer Behörde möglich ist.

Im Folgenden werden die jeweiligen Auswirkungen einer ‚Muss‘-, ‚Soll‘- sowie einer ‚ggf. notwendig‘-Regelung betrachtet:

Eine ‚**Muss**‘-Bestimmung im Sozialberufe Anerkennungsgesetz hätte zur Folge, dass keinerlei begründete Ausnahme möglich wäre, so dass der Erwerb der staatlichen Anerkennung zwingend an diese Voraussetzung geknüpft wäre. Das könnte eine unverhältnismäßige Härte im Vergleich zu Regelungen anderer Bundesländer darstellen.

Auch in den Bestimmungen der Gesetzvorlage für einphasige Modelle wird, wie oben dargelegt, ein Querverweis zu dieser Regelung hergestellt, so dass als eine Konsequenz aus der Möglichkeit der Erteilung der Staatlichen Anerkennung an weiteren Hochschulen zwingend eine Vielzahl weiterer Praktikumsplätze in Behörden im Vergleich zur bisherigen Erlasslage zur Verfügung stehen müssten. Ob dies in allen Fällen gelingen kann und Behörden diese Ressource zur Verfügung stellen können, bleibt fraglich. Insbesondere der Studiengang BASAonline drückt angesichts des obligatorischen vierwöchigen Einsatzes in einer Behörde die Befürchtung aus, dass dadurch ein großes Risiko für Studierende des Studiengangs entstünde, dieses Kriterium aufgrund der bereits bestehenden Berufstätigkeit in einschlägigen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit (Zulassungsvoraussetzung, vgl. einführende Bemerkungen) im Umfang von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden nicht erfüllen zu können. Anders als im zweiphasigen Modell müsste das Praktikum zusätzlich zu der bestehenden beruflichen (Teilzeit-) Tätigkeit erbracht werden.

Eine ‚**Soll**‘-Bestimmung hätte zur Folge, dass der bisherige Status quo des Erlasses überführt würde: es würde ein Regelfall beschrieben, von dem aber begründete Ausnahmen gemacht werden könnten.

Zu regeln wäre im Gesetz dann gegebenenfalls ergänzend, welche Alternativen (zur physischen Präsenz an einer Praktikumsstelle) ggf. als zusätzlicher Nachweis der Sicherstellung des Erwerbs sozialadministrativer Kompetenzen denkbar wären: z.B. der Kompetenzerwerb durch geeignete praxisorientierte hochschulisch erbrachte Leistungen (einschlägige Lehrveranstaltungen wie z.B. Wahlpflichtbereiche auch durch Nachweis einer sozialadministrativ ausgerichteten Projektarbeit an der Arbeitsstelle etc.

Im bisherigen Erlass ist bislang in § 11 (3) für einphasige Modelle geregelt, dass diese grundsätzlich im Rahmen des berufspraktischen Teils im Umfang von 800 Stunden erworben werden können.

§ 11 (3) Satz 2 und 3 bisheriger Erlass

*„Innerhalb der 800 Stunden sind auch solche Aufgaben zu leisten, die den qualifizierten Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen gewährleisten. Der Staatliche Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausbildungsplans (§ 14 Absatz 1), ob und in welchem Umfang zur Ergänzung **ggf.** eine*

*Hospitation in einer Behörde, die überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllt, **notwendig** ist.“*

Deutlich wird anhand der Regelung im Erlass, dass für einphasige Modelle auch der in den übrigen Bundesländern mögliche integrierte Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen vorgesehen ist. Warum dies im Gesetzentwurf nicht übernommen wurde, bleibt unklar. Eine ‚soll‘ Bestimmung würde z.B. diesen Weg in begründeten Ausnahmen dennoch ermöglichen.

Oder man belässt es bei der bisherigen Regelung, nämlich, dass eine Hospitation bei einer Behörde nur gegebenenfalls zur Ergänzung notwendig ist. Dann könnte, wie bisher, individuell geprüft und im Bedarf entsprechend nachgesteuert werden. In diesem Kontext wäre es indes hilfreich, nähere Kriterien aufzustellen (s. dazu auch sogleich).

**Eine denkbare Alternative zur Lösung dieses Problems wäre auch, dass im Gesetz die Sicherstellung des Erwerbs sozialadministrativer Kompetenzen den Hochschulen insgesamt qua Satzung übertragen wird.** Da einphasige Modelle ein integriertes Modul zur staatlichen Anerkennung aufweisen, wären diese Module Teil der Akkreditierung. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens könnte somit die Einhaltung dieser Bestimmung des SoBAG sichergestellt werden. Ggf. könnte ausgeführt werden, dass die untere Landesbehörde zu diesem Zweck an (zukünftigen) Akkreditierungsverfahren zu beteiligen ist, wie dies regelmäßig in anderen Bundesländern mit Blick auf einphasige Modelle durch Mitarbeiter\_innen des zuständigen Ministeriums erfolgt.

Bei zweiphasigen Modellen wäre eine vorzulegende Konzeption zur Sicherstellung des Erwerbs sozialadministrativer Kompetenzen durch die untere Landesbehörde zu bewerten und zu bescheiden.

Zu empfehlen wäre zudem, dass zur Entscheidungsfindung der unteren Landesbehörde eine Bestimmung dessen erfolgt, was genau unter sozialadministrativen Kompetenzen verstanden wird.

#### **b. Regelungen zur Umsetzung an den Hochschulen**

§ 7 (6) für zweiphasige Modelle sowie § 12 (3) bestimmen sowohl inhaltliche als auch quantitative Aspekte der hochschulischen Begleitveranstaltungen:

*§7 (6): „Der hochschulische Anteil des Weiterbildungsangebots „Staatliche Anerkennung“ muss insgesamt acht Semesterwochenstunden umfassen und Module zum Erwerb sowohl rechtlicher, verwaltungsorientierter und ökonomischer Kompetenzen als auch professioneller Reflexionskompetenzen enthalten.“*

*§12 (3): „Der hochschulische Anteil des Moduls beinhaltet mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte. Erforderlich sind mindestens drei Begleitseminare im Umfang von jeweils sechs Semesterwochenstunden (SWS), die die Teilnahme an Praxisreflexions- oder Supervisionsgruppen im Umfang von vier SWS beinhalten. Näheres regeln die Hochschulen durch ihre Ordnungen.“*

Es erschließt sich nicht, warum diese Festlegung genau so und nicht anders erfolgt. Zudem fällt bei der Regelung für einphasige Modelle auf, dass dort die Quantifizierung nicht stimmen kann,

denn drei Begleitseminare im Umfang von jeweils 6 SWS wären umfangreicher als die Begleitangebote der zweiphasigen Modelle und im Umfang viel zu groß, um ein fünf-ECTS Modul zu begründen.

Hier wäre ebenfalls eine Formulierung denkbar, die die Hochschulen dieses qua Satzung / Konzeption regeln ließe. Eine entsprechende Qualitätsüberprüfung könnte analog zum vorangehenden Vorschlag durch die untere Landesbehörde erfolgen.

## **2. Wünschenswerte Regelungsergänzungen/-präzisierungen**

### **a. § 2 (5): Rücknahme und Widerruf**

Die Regelung des § 2 (5) Satz 1 lässt möglicherweise offen, wie mit Täuschungsversuchen im Rahmen der Staatlichen Anerkennung umgegangen werden soll, wenn sich diese erst nach Erteilung der Staatlichen Anerkennung herausstellen.

Zudem fragt es sich, warum in § 2 (5) Satz 2 von den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelungen zur Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten abgewichen und nur in den genannten, enger begrenzten Fällen die staatliche Anerkennung zurückgenommen und widerrufen werden soll.

### **b. § 2 (6): Gebühren**

Hinsichtlich der Gebühren stellt sich die Frage, wer (zukünftig) die Gebühr für die Erteilung der staatlichen Anerkennung und die Urkundenausstellung erhebt.

### **c. § 3 (2) in Verbindung mit § 5 (1): Besetzung Staatl. Prüfungsausschuss**

Nur hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf die Gefahr, dass aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Besetzung des Prüfungsausschusses möglicherweise bei der Prüfung der berufszulassungsrechtlichen Eignung Interessenskonflikte vorliegen könnten.

### **d. § 4 (2) Satz 3: Gleichstellung ausländischer Bildungsabschlüsse**

Unklar könnte hier sein, was genau mit „*Sie* (,die zuständige Behörde‘, Anm. d. V.) *ist zugleich für Konzeption und Durchführung von Eignungstests und Anpassungslehrgängen sowie deren Erfolgsbeurteilung zuständig.*“ gemeint ist. Denn jedenfalls die Durchführung kann nicht durch die zuständige Behörde geleistet werden, sondern nur durch eine schleswig-holsteinische Hochschule. Diese Neuregelung weicht erheblich von der Regelung im bisherigen Erlass in § 3 (5) Satz 3 und 4 ab.

### **e. § 5 (1): Zuständige Behörde: Namensgebung, Geschäftsführung und Zuständigkeiten**

*(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist ein vom für Soziale Arbeit zuständigen Ministerium zu bestellender*

*„Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel“ als untere Landesbehörde. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei auf Vorschlag der Fachhochschule Kiel bestellt werden. Vorschläge der weiteren Hochschulen, die entsprechende Studiengänge anbieten, sollen berücksichtigt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.*

Die Namensgebung „Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel“ erscheint missverständlich angesichts der regelmäßigen Aufgabe von Prüfungsausschüssen an Hochschulen. Dies gilt insbesondere für Hochschulen, die einphasige Modelle durchführen, denn dort wird die staatliche Anerkennung in einem integrierten Modul durchgeführt, für den ein Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs zuständig sein dürfte.

§ 5 (2) Satz 2 „Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt bei der Fachhochschule Kiel.“

Hier ist eine Präzisierung erforderlich: was sind genaue Zuständigkeiten und Aufgaben? Was kann innerhalb der Geschäftsordnung geregelt werden? Welche genauen Abläufe soll es in der Behörde geben?

**f. § 6 Beirat: Aufgabenschärfung**

*"(1) Zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Durchführung dieses Gesetzes wird bei der zuständigen Behörde ein Beirat für die staatliche Anerkennung gebildet."*

*"(2) Dieser achtet darauf und wirkt darauf hin, dass die Inhalte und Abläufe der Studiengänge, des Weiterbildungsangebots und der Praxisausbildung den Erfordernissen der Praxis der Sozialen Arbeit oder der Kindheitspädagogik entsprechen und die theoretische und praktische Weiterentwicklung in diesen Themenfeldern berücksichtigt wird."*

Hier bedarf es einer Präzisierung, wer genau im Beirat sitzen soll, wer in welcher Form dafür Vorschläge unterbreitet, wie lange die Mitglieder amtiert und welche Aufgaben der Beirat verfolgt. Zudem fragt es sich, ob die rein fakultative Regelung in § 5 Abs. 4 Gesetzentwurf, dass der Beirat sich ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung wählen kann, so praktikabel ist im Hinblick auf die Durchführung der Beiratssitzungen etc.

**g. § 7 (8) Satz 1: Status der Personen im Weiterbildungsangebot**

Im benannten Absatz wird das Weiterbildungsangebot geregelt, allerdings wird dort der Begriff ‚Studierende‘ verwendet. Das ist hochschulorganisatorisch höchst problematisch. Es ist nicht ersichtlich, warum von der alten Regelung in § 5 (2) des aktuellen Erlasses, nämlich dem Status ‚Gaststudierende‘, kein Gebrauch gemacht wird. Hier wird eher davon ausgegangen, dass der Status versehentlich nicht wie bisher geregelt wurde.

**h. § 8: Frage der Limitierung der Plätze im Weiterbildungsangebot?**

Entgegen der bisherigen Erlasslage in § 6 (1) Satz 1 Nr. 3 und 4 gibt es weder eine Möglichkeit zur Begrenzung des Platzangebotes noch Kriterien zur Verteilung verfügbarer Plätze der Zulassung zum Weiterbildungsangebot z.B. für Landeskinder oder weitere Kriterien, um eine Rangordnung zu bilden. Alle in § 8 (1) Nr. 1-3 genannten Absolvent\_innen werden gleichberechtigt und unbeschränkt zugelassen. Wenn dies der Fall sein sollte, fragt es sich, ob die Hochschulen, insbesondere die Fachhochschule Kiel, über ausreichende personelle Ressourcen verfügen.

In diesem Kontext soll zugleich darauf hingewiesen werden, ob nicht möglicherweise ein Widerspruch zu der Regelung in § 2 (1) und (2) besteht. Denn nur Personen, die in Schleswig-Holstein oder im Ausland ihren Abschluss erworben haben, wird die Staatliche Anerkennung erteilt. Aber gemäß § 8 (1) Nr. 2 ist das Weiterbildungsangebot auch für Absolvent\_innen eines entsprechenden, fachlich gleichwertigen, Studiengangs einer Hochschule außerhalb Schleswig-Holsteins möglich.

**i. § 8 (1) Ziffer 3 und (2): Klarstellung zuständige Behörde i. V. m. § 5 (1)**

Im Grundsatz übernimmt § 8 (1) Nr. 3 und (2) die bisherige Erlasslage (§ 6 (1) Satz 1 Nr. 4 und Satz 2), allerdings fragt es sich, ob die in § 8 (1) Nr. 3 genannte Behörde tatsächlich die in § 5 (1) definierte untere Landesbehörde „Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel“ sein kann. Für § 8 (2), die Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit, erscheint die Zuständigkeit der unteren Landesbehörde angemessen. Wenn es aber um die formelle Gleichwertigkeit geht, muss dies anders bewertet werden.

**j. § 9 (5): Bestehen berufspraktischer Teil**

*§ 9 (5) Die oder der für die Weiterbildung nach Absatz 4 zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beurteilt, ob der berufspraktische Teil des Weiterbildungsangebots mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ erfolgreich abgeschlossen wurde und leitet diese Beurteilung an die Hochschule.*

Zu dieser Regelung zum berufspraktischen Teil sind mehrere Punkte kritisch anzumerken. Zum einen fehlt es an Kriterien, die zum erfolgreichen Abschluss des berufspraktischen Teils oder zum Nichtbestehen führen. Auch ist unklar, ob und ggf. wie oft der berufspraktische Teil wiederholt werden kann.

Zum anderen wird mit dieser Konstruktion die Bewertung eines wesentlichen Bausteins der Staatlichen Anerkennung auf eine nicht durch die zuständige Behörde konkret benannte Person übertragen (§ 9 (4)). Hinzukommt, dass unklar ist, ob und gegebenenfalls welcher Rechtsbehelf gegen das Nichtbestehen des berufspraktischen Teils möglich sind (z.B. Überdenkungsverfahren / Widerspruchsverfahren).

Es fragt sich, ob eine Kompetenzüberprüfung für den berufspraktischen Teil überhaupt durch die Ausbildungsstätte stattfinden muss, oder ob nicht vielmehr entweder die zuständige Behörde auf Grundlage eines Sachberichts der Ausbildungsstätte entscheiden sollte, oder die Kompetenzüberprüfung nicht allein über den Praxisbericht und das Kolloquium erfolgen können.

**k. § 10 (2) Nr. 1: Formulierung**

In § 10 (2) Nr. 1 sollte eine mit §§ 13 Satz 1 Nr. 1 und § 9 (5) gleichlautende Formulierung gewählt werden: die Formulierung „die Bescheinigung über die erfolgreiche Arbeit in der Berufspraxis“ sollte ersetzt werden durch die Formulierung aus § 13 Satz 1 Nr. 1: „die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Anteils“; dies entspricht auch der Formulierung in § 9 (5).

**l. § 11 (2): Verkürzung oder Verlängerung des Weiterbildungsangebots**

*§ 11 (2) Das Weiterbildungsangebot ist zu verlängern, wenn Fehlzeiten von insgesamt mehr als 6 Wochen angefallen sind oder es in den berufspraktischen Abschnitten als nicht bestanden bewertet worden ist.*

Zunächst scheint eine Präzisierung zwingend, um wieviel das Weiterbildungsangebot zu verlängern ist. Hier könnte sich möglicherweise mit der Formulierung „angemessen zu verlängern“ geholfen werden. So könnten neben rein zeitlichen auch inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden.

Zudem ist, wie bereits oben zu § 9 (5) angemerkt, eine Präzisierung wünschenswert, welche Kriterien für das Bestehen des berufspraktischen Teils durch Anleiter\_innen berücksichtigt werden müssen. In jedem Fall ist eine Präzisierung notwendig, wie viele Wiederholungsversuche bei Nichtbestehen gewährt werden (dürfen). Wünschenswert wären ein Wiederholungsversuch und eine Bestimmung von Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen.

#### **m. § 13 Satz 2: Verweisung**

In § 13 Satz 2 wird für das Modul Staatliche Anerkennung auf § 10 (3) bis (6) verwiesen. In § 10 (6) wird allerdings ein Zertifikat für das Weiterbildungsangebot ausgestellt. Generell sollte auf die unterschiedliche Terminologie für das einphasige und das zweiphasige Modell geachtet werden.

#### **n. § 14 Übergangsregelungen**

Es fehlen weitere Übergangsregelungen:

Gemäß § 15 (2) treten die alten Regelungen mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes (§ 15 (1)) außer Kraft. Es ist weder in § 14 noch an anderer Stelle geregelt, ob Personen, die unter der alten Erlasslage ihr Studium (einphasig) oder das Weiterbildungsangebot (zweiphasig) begonnen haben, nach der alten Rechtslage das Angebot der staatlichen Anerkennung beenden können. Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf ein obligatorisches 4-wöchiges Sozialverwaltungspraktikum, scheint eine Übergangsregelung zwingend. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Hochschule ihr Angebot von zweiphasig auf einphasig oder umgekehrt ändert oder insgesamt erweitert.

Zudem fragt es sich, ob nicht auch im Hinblick auf u.a. gem. § 7 (8) Satz 4 eine Übergangsregelung erforderlich ist, da die Hochschulen auf Grundlage des neuen Gesetzes noch Prüfungsordnungen erlassen müssen.